

1. Einleitung

^{1.1} Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) werden nachrangig Bestandteil eines jeden Vertrages über den Ankauf von technischen Gütern (auch in Form einer Bestellung und Bestellbestätigung) zwischen dem in der Bestellbestätigung oder dem Vertrag bezeichneten Verkäufer („Verkäufer“) und der Gesellschaft, die in der Bestellbestätigung oder im Vertrag als Käufer auf Seiten der Bell Food Group genannt ist („Käufer“), dies auch dann, wenn der Käufer im Rahmen seiner Bestellung nicht ausdrücklich auf diese AEB verweist.

^{1.2} Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers finden keine Anwendung; dies selbst dann nicht, wenn der Verkäufer im Zusammenhang mit einer Bestellung oder einer Lieferung auf seine Geschäftsbedingungen verweist oder diese beifügt und der Käufer nicht ausdrücklich widerspricht.

^{1.3} Individuelle, einvernehmliche Vereinbarungen in Einzelverträgen oder Bestellungen genießen stets Vorrang vor diesen AEB. Besteht zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausserdem ein Rahmenvertrag, haben auch die Regelungen des Rahmenvertrages Vorrang vor diesen AEB.

^{1.4} Erwirbt eine Gesellschaft der Bell Food Group Waren beim Verkäufer oder ist diese in einer Bestellung als Lieferadresse angegeben, kann die kaufende oder die Waren annehmende Gesellschaft die in dem Rahmenvertrag und/oder diesen AEB genannten Rechte in eigenem Namen auf eigene Rechnung geltend machen.

^{1.5} Der Begriff Vertragsgebiet ist für die Zwecke dieser AEB als das Land zu verstehen, in dem der Käufer seinen eingetragenen Sitz hat.

^{1.6} Bell Food Group bezeichnet den Unternehmensverbund, zu dem der Käufer gehört, wobei dies Unternehmen sind, die direkt oder indirekt durch die Bell Food Group AG mit Sitz in Basel, Schweiz, kontrolliert werden. Die Beteiligungen der Bell Food Group sind jeweils aus den Halbjahres- und Jahresberichten der Bell Food Group AG¹ zu ersehen.

2. Bestellungen

^{2.1} Bestellungen und Vereinbarungen müssen schriftlich oder über einvernehmlich vereinbarten Bestellplattformen erfolgen; E-Mails oder eine Unterzeichnung über elektronische Signiertportale wie *DocuSign* genügen der Schriftform. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

^{2.2} Der Verkäufer kann der Bestellung innerhalb von 48 Stunden nach deren Eingang beim Verkäufer schriftlich und begründet widersprechen (Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs beim Käufer ist massgebend). Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, ist die Bestellung für den Verkäufer verbindlich.

^{2.3} Entscheidet sich der Verkäufer, eine Bestellbestätigung zu schicken, hat dieser auf etwaige Abweichungen zur Bestellung ausdrücklich und transparent hinzuweisen; fehlt ein solcher Hinweis, werden solche Abweichungen nicht Vertragsbestandteil. Weist der Verkäufer auf solche Abweichungen ordnungsgemäss hin, werden diese Bestandteil des Vertrages, sofern diese vom Käufer schriftlich bestätigt werden. Bis zu Klärung sind die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien ausgesetzt.

^{2.4} Der Verkäufer trägt das Beschaffungs- und Währungsrisiko bezüglich aller Waren und Dienstleistungen, die er zur Herstellung und Lieferung der von ihm an den Käufer verkauften Waren benötigt.

^{2.5} Etwaige Logistikkosten sind in Angeboten und Kalkulationen stets separat und transparent auszuweisen.

3. Lieferung

^{3.1} Sofern nicht im Vertrag anderweitig vereinbart, finden auf alle Lieferungen Incoterms 2020, DDP, Lieferort wie auf der Bestellung seitens des Käufers angegeben, Anwendung.

^{3.2} Die Lieferung wird auf das in der Bestellung seitens des Käufers genannte Lieferdatum fällig; das Lieferdatum gilt als vertraglicher Fixtermin. Gerät der Verkäufer mit der Lieferung gemäss den anwendbaren Incoterms in Verzug, befindet er sich ab Verfall dieses Datums in Verzug. Im Falle eines Verzuges, kann der Käufer die gesetzlichen Rechte nach eigener Wahl ausüben.

^{3.3} Der Verkäufer ist zur strikten Einhaltung der in der Bestellung aufgeführten Liefermenge verpflichtet. Mehr- oder Minderlieferung sind nicht gestattet.

^{3.4} Lieferungen müssen frei von Rechten Dritter sein, insbesondere Eigentumsrechte, Vorkaufsrechte, Pfandrechte, Schutzmarken oder Patente. Soweit die Waren mit gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten belastet sind, muss der Verkäufer sicherstellen, dass etwaige Nutzungsrechte und Lizenzen dem Käufer unwiderruflich, geografisch und zeitlich unbegrenzt sowie kostenfrei eingeräumt werden.

^{3.5} Erstlieferungen sind vom Verkäufer deutlich als solche zu kennzeichnen. Mustersendungen müssen vom Verkäufer speziell gekennzeichnet werden. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, sind Mustersendungen für den Käufer unverbindlich und unentgeltlich.

^{3.6} Der Verkäufer ist verpflichtet, spätestens bei Lieferung der Waren alle Dokumente in vervielfältigungsfähiger Form kostenfrei zu übergeben, die der Käufer für eine ordnungsgemässe Ausfuhr, Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung, Reparatur, Integration, Vernetzung oder sonstige Nutzung, benötigt, insbesondere aber nicht ausschliesslich etwaige Zoll- und Transportpapiere, Zertifikate und -atteste, Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher.

^{3.7} Soweit nicht in dem Angebot und in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist und/oder es sich dies nicht aus den Gesamtumständen unter Berücksichtigung eines Branchenusus ergibt, schuldet der Verkäufer bei Lieferungen, die eine Installation und eine Inbetriebnahme voraussetzen, ebenfalls alle Leistungen bis zum Moment der erfolgreichen Inbetriebnahme der Lieferung; solche Leistungen sind – soweit nicht abweichend im Angebot

und der Bestellung ausdrücklich geregelt – von der vereinbarten Vergütung umfasst, einschliesslich damit verbundener Nebenkosten wie bspw. Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungsaufwand. Für Aufbau, Installation und Inbetriebnahme hat der Verkäufer eigene Werkzeuge, Schutzvorrichtungen, Schutzmittel und sonstige Hilfsmittel selbst beizustellen, es sei denn, der Käufer bestätigt auf Anfrage des Verkäufers solche Werkzeuge, Schutzmittel oder Schutzvorrichtungen, Schutzmittel und sonstige Hilfsmittel zur Verfügung stellen zu können.

^{3.8} Bei einem Verstoss gegen Bestimmungen dieser AEB ist der Käufer stets berechtigt, Warenlieferungen abzulehnen und die Waren auf Kosten und Risiken des Verkäufers zu retournieren. In einem solchen Fall ist der Käufer – unbeschadet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Rechte – berechtigt, auch ohne Nachfristsetzung Deckungskäufe durchzuführen und dem Verkäufer den dem Käufer entstandenen und entstehenden Schäden in Rechnung zu stellen. Sämtliche dem Käufer durch einen Verstoss gegen diese AEB entstandenen und entstehenden Kosten und Schäden, gehen zu Lasten des Verkäufers.

4. Beschaffenheit der Waren

^{4.1} Die von dem Verkäufer vor Lieferung an den Käufer übermittelten Erklärungen, Muster, Zusagen, Kataloge, Produktbeschreibungen, Spezifikationen, Zertifikate und Konformitätserklärungen stellen in ihrer Gesamtheit als vom Verkäufer zugesicherte Eigenschaften der Waren dar.

^{4.2} Vorhandene und/oder beigefügte Kennzeichnungen über Eigenschaften/Beschaffenheit, Bezeichnungen, Beschreibungen, Begleitpapiere und/oder Werbeaussagen sowie Gebrauchs- und Montageanweisungen sind inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig, verständlich und in deutscher Sprache abzufassen.

^{4.3} Der Verkäufer erklärt ausdrücklich, dass die von ihm gelieferten Waren den geltenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen etc.) in dem Land, in dem sich der Lieferort gemäss Bestellung befindet, entsprechen, zur Nutzung am Lieferort in der Lebensmittelindustrie zugelassen und für die Produktion von Lebensmitteln für den menschlichen Bedarf unbedenklich und geeignet sind. Wird aufgrund einer Prüfung seitens des Käufers, einer Behörde oder eines Dritten festgestellt, dass die Nutzung oder der Betrieb der Waren in der Lebensmittelindustrie bedenklich ist, insbesondere bei einer nicht ausschliessbaren Gefährdung für die Gesundheit und das Leben von Menschen, hat der Verkäufer sofort entsprechende Ergebnisse dem Käufer zur Verfügung zu stellen und eine Warnung auszusprechen, sofern der Verkäufer die betroffenen Waren zuvor an den Käufer geliefert hat.

^{4.4} Der Käufer ist berechtigt, dem Verkäufer zusätzliche Anforderungen an die zu liefernden Waren mitzuteilen, sofern dies zum Schutz der Mitarbeitenden bei Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung, Reinigung und/oder Reparatur angezeigt oder von zuständigen Behörden, wie beispielsweise SUVA² in der Schweiz, verlangt wird. Ist eine bestimmte Lieferung sicherheitsrelevant und wird ein *Factory Acceptance Test* nicht vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer einen Risikobericht zum Zwecke der Diskussion mit der entsprechenden Behörde zur Verfügung zu stellen. Ist diese der Auffassung, dass die Lieferung aus Sicherheitsicht geändert werden muss, werden die Parteien das weitere Vorgehen abstimmen. Liefert der Verkäufer in einem solchen Fall Maschinen und Anlagen, ohne einen Risikobericht vorab zur Verfügung gestellt zu haben und verlangt die Behörde Änderungen, trägt der Verkäufer alle Kosten, Schäden, Gebühren, Steuern, Zölle und sonstige Nachteile des Käufers, die sich aus einer etwaigen Retournierung der Ware und/oder deren Korrektur am Lieferort ergeben.

^{4.5} Der Verkäufer erklärt, dass alle von ihm gelieferten Waren, einschliesslich deren Bestandteile, Bauteile, Komponenten, Ersatz- und Verschleissteile nicht als Dual-Use-Güter klassifiziert sind und der Import, die Nutzung, das Inverkehrbringen und Weiterveräußerung am Leistungsort nicht gegen anwendbares Recht verstossen. Stellt sich heraus, dass ein Bestandteil, Bauteil, Komponente, Ersatz- und Verschleissteil ein Dual-Use-Gut ist oder aus anderem Grunde (auch Herkunft) nicht importiert, in den Verkehr gebracht oder genutzt werden darf, obliegt dem Verkäufer die Import-, Inverkehrbringungs- und Nutzungsfähigkeit der Ware auf eigene Kosten und Risiken, um für den Käufer die Nutzbarkeit und die Erreichung des Zwecks sicherzustellen.

^{4.6} Stellt sich heraus, dass die in Ziffer 4.3 und/oder 4.5 vom Verkäufer abgegebenen Erklärungen unrichtig waren oder werden, ist der Verkäufer verpflichtet, die Situation herzustellen, die bestehen würde, wäre die Erklärung richtig abgegeben worden und weiterhin gültig. Zusätzlich stellt der Verkäufer den Käufer von allen sich hieraus ergebenden Schäden, Kosten, Gebühren, Steuern; Bussen und sonstige Nachteile frei.

5. Wareneingangskontrolle

^{5.1} Der Käufer nimmt nach der Lieferung entsprechend seiner Wareneingangsprozesse lediglich eine oberflächliche Kontrolle der Unversehrtheit der Verpackungen und – sofern dies im Einzelfall möglich und sachgerecht – eine Zählung der angelieferten Produkte bzw. Verpackungseinheiten vor.

^{5.2} Im Rahmen seines üblichen Geschäftsablaufs nimmt der Käufer eine Prüfung der Waren vor. Offensichtliche und bei einer solchen Prüfung festgestellte Mängel meldet der Käufer dem Verkäufer innerhalb einer dem Einzelfall angemessenen Frist; insoweit verzichtet der Verkäufer auf die Einwendung, die Rüge sei nicht unverzüglich erfolgt.

^{5.3} Der Käufer rügt versteckte Mängel innerhalb einer dem Einzelfall angemessenen Frist, nachdem der Käufer hierüber Kenntnis erlangt; dabei ist der Moment der Kenntniserlangung durch ein Mitglied der Geschäftsleitung, eines Geschäftsbereichsleiters, eines Betriebsleiters oder eines Abteilungsleiters massgeblich.

6. Verpackung

^{6.1} Die Waren werden durch den Verkäufer unter Beachtung einschlägiger Vorschriften (insbesondere im Bereich Lebensmittel) ordnungsgemäss und im Hinblick auf den konkreten Transport sicher verpackt. Falls deren Entfernung eine besondere Sorgfalt verlangt, hat er den Käufer darauf aufmerksam zu machen.

^{6.2} Der Verkäufer stellt die Einhaltung aller Gesetze, Vorschriften und behördlichen Vorgaben

¹ <https://www.bellfoodgroup.com/de/downloads/>

² Schweizerische Unfallversicherungsanstalt – www.suva.ch

im Umgang mit Verpackungsmaterialien und deren Entsorgung sicher.

7. Gewährleistung

^{7.1} Waren gelten mangelhaft, wenn diese vollständig oder teilweise zum Zeitpunkt der Lieferung und/oder während der Gewährleistungsfrist

- a) eine oder mehrere relevante Abweichungen von den vereinbarten Sollvorgaben aufweisen und/oder
- b) eine durch Gesetz oder Verordnung angeordnete Beschaffenheit nicht erfüllen und/oder aus anderem Grund im Vertragsgebiet, in der Schweiz und/oder dem EWR nicht hergestellt, eingeführt, verkauft, betrieben und/ oder verarbeitet werden dürfen und/oder
- c) gegen eine Verpflichtung, Erklärung oder Zusage des Verkäufers in einem Vertrag, einem Rahmenvertrag, ggf. der QSV, ggf. einer Spezifikationsvereinbarung, diesen AEB oder gegen solche Regelungen, Vorgaben und Dokumente verstossen, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung gestellt hat (ein Verweis auf die Fundstelle ist dabei ausreichend) und/oder
- d) bei bestimmungsgemäsem und voraussehendem Gebrauch eine gesundheitliche Gefahr für Konsumenten darstellen und/oder physiologisch bedenklich sind.

^{7.2} Die Gewährleistungsfrist endet nach Ablauf von drei (3) Jahren ab Lieferung gemäss anwendbarer Incoterms.

^{7.3} Im Falle von mangelhafter Ware stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche nach eigener Wahl zur Verfügung.

^{7.4} Für den Zeitraum von sechs (6) Monaten gilt bei Vorliegen eines Mangels die durch den Verkäufer widerlegbare Vermutung, dass der Mangel bei Lieferung vorgelegen hat; dies gilt nicht, soweit bereits aus den Umständen eindeutig ist, dass der Mangel durch fehlerhafte Nutzung der Lieferung durch den Käufer oder nicht für diese Maschine oder Anlage zugelassene Ersatz- und Verschleissteile entstanden ist.

8. Haftung

^{8.1} Hat der Verkäufer schuldhaft eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht verletzt, hat der Verkäufer dem Käufer alle Schäden, Kosten, Bussen und sonstigen Nachteile, die dem Käufer in diesem Zusammenhang entstehen (einschliesslich Kosten und Pönalen bei Produktrückrufen), zu erstatten.

^{8.2} Ist der Verschuldensgrad nur als leicht fahrlässig einzustufen, ist die Haftung des Verkäufers begrenzt auf die typischerweise entstehenden Schäden bis zur Höhe der Betriebshaftpflichtversicherung des Verkäufers, mindestens jedoch in Höhe der Warenlieferung, in deren Zusammenhang es zu dem Haftungsfall kam.

^{8.3} Der Verkäufer steht für Handeln und Unterlassen seiner Hilfspersonen ein wie für eigenes Handeln und Unterlassen.

^{8.4} Der Käufer steht für von diesem und seinen Hilfspersonen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden des Verkäufers ein. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

^{8.5} Die in Ziffer 8.2 und 8.4 vereinbarten Haftungsbegrenzungen finden keine Anwendung, sofern die Schäden im Zusammenhang mit einer Körperverletzung und/oder Tod einer Person, einem Verstoß gegen gewerbliche Schutzrechte Dritter, einer Haftung nach gesetzlichen Bestimmungen über Produkthaftungen und/oder einem Verstoß gegen Compliance Vorschriften (einschliesslich Lieferantenkodex – Ziffer 13.2) entstehen.

9. Versicherung

Der Verkäufer verpflichtet sich, sowohl eine Produkthaftpflichtversicherung als auch eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe (abhängig vom Wert der Lieferungen) abzuschließen, mindestens in Höhe von 5 Millionen CHF oder deren Gegenwert in anderer Währung. Versicherungsbestätigungen sind dem Käufer auf dessen Aufforderung vorzulegen.

10. Audits

^{10.1} Der Käufer behält sich vor, den Verkäufer und/oder dessen Vorlieferanten jederzeit zu auditieren oder von Dritten auditieren zu lassen. Termine für Regelaudits werden im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart. Bei der Vermutung gesundheitsgefährdender Qualitätsabweichungen hat der Käufer das Recht, unangekündigte Audits vorzunehmen. Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, akzeptiert und stellt sicher, dass auch Kunden des Käufers in gleichem Umfang Audits beim Verkäufer und/oder dessen Vorlieferanten durchführen können.

^{10.2} Der Verkäufer verpflichtet sich, die in Ziffer 10.1 und 10.2 genannten Audits zuzulassen, zu ermöglichen und die notwendige Unterstützung zu leisten.

^{10.3} Der Verkäufer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass auch unmittelbare Lieferanten des Verkäufers sich den Verpflichtungen aus dieser Ziffer 10 entsprechend unterwerfen. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass sowohl der Käufer als auch Kunden des Käufers entlang der Lieferkette bis zum originären Hersteller eines Rohstoffes oder Ausgangsproduktes jede juristische oder natürliche Person insbesondere bezogen auf die Einhaltung des Lieferantenkodex (siehe Ziffer 13.2) auditieren können.

11. Vergütung

^{11.1} Der Käufer schuldet dem Verkäufer für die vertragskonforme Erfüllung der Pflichten die in der Bestellung aufgeführte Gegenleistung.

^{11.2} Abweichende Beträge, Zusatzkosten, Preisöffnungsklauseln oder andere für die Vergütung relevante Angaben im Rahmen einer vom Verkäufer übermittelten Bestätigung finden nur dann Anwendung, wenn der Käufer diese für die Vergütung relevanten Abweichungen schriftlich und ausdrücklich nach Erhalt der Bestätigung genehmigt.

^{11.3} Soweit nicht in der Bestellung ausdrücklich angegeben, verstehen sich Preise zzgl. anwendbare Mehrwertsteuer.

12. Rechnungsstellung und Konditionen

^{12.1} Rechnungen hat der Verkäufer auch in elektronischer Form an die ihm genannte E-Mail-Adresse zu übersenden. Rechnungen sind innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung, die den Anforderungen an einen Steuerbeleg gemäss anwendbarem Recht im Vertragsgebiet entspricht und die Umsatzsteuer separat ausweist, zur Zahlung fällig, frühestens jedoch nach Ablauf einer Frist von dreissig (30) Tagen nach (i) ordnungsgemässer

Lieferung der Waren und (ii) Erhalt aller notwendigen Dokumente seitens des Käufers. Zahl der Käufer nach Beginn der Zahlungsfrist innerhalb von 14 Tagen, ist der Käufer berechtigt, auf seine Zahlungen ein Skonto in Höhe von 3% in Abzug zu bringen.

^{12.2} Ist eine Jahresrückvergütung vereinbart, ist Basis für die Ermittlung der Rückvergütung der gesamte Nettoumsatz aller Gesellschaften der Bell Food Group auf Käuferseite in einem Kalenderjahr. Die Zahlung der Rückvergütung erfolgt innerhalb von acht (8) Wochen nach Abschluss des Kalenderjahres.

13. Compliance

^{13.1} Der Verkäufer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die auf einen solchen Prozess anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Der Verkäufer hat sich mit der Datenschutzerklärung³ des Käufers vertraut gemacht und verpflichtet sich, diese Datenschutzerklärung auch seinen Arbeitnehmern und Vorlieferanten zur Kenntnis zu bringen.

^{13.2} Der Verkäufer verpflichtet sich, bei seiner unternehmerischen Tätigkeit den Lieferantenkodex der Bell Food Group⁴ einzuhalten.

^{13.3} Der Verkäufer erklärt, dass weder er, dessen Aktionäre/Gesellschafter, Verwaltungs-/Aufsichtsratsmitglieder noch Personen, die zur gesetzlichen oder gewillkürten Vertretung des Verkäufers berechtigt sind, auf einer Sanktionsliste, die für die EU, den EWR und/oder die Schweiz verbindlich ist, aufgeführt sind.

14. Geheimhaltung

^{14.1} Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen, die sich auf ein Mitglied der Bell Food Group, dessen gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, Gesellschafter/Aktionäre, Verwaltungs- / Aufsichtsratsmitglieder, Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten und/ oder sonstiger Geschäftspartner beziehen, vertraulich zu behandeln und diese Informationen und Unterlagen ausschliesslich zur Erfüllung der unter diesem Vertrag geschuldeten Pflichten zu verwenden.

^{14.2} Von der Vertraulichkeitsverpflichtung befreit sind

- a) Informationen und Dokumente, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages öffentlich bekannt sind oder nach Unterzeichnung ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht öffentlich bekannt werden und
- b) Informationen und Dokumente, die der Verkäufer aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Anordnung oder eines gegen ihn vollstreckbaren Gerichtsurteil oder Verwaltungsentscheidung einem Gericht oder einer Behörde zur Verfügung stellen muss; in einem solchen Fall verpflichtet sich der Verkäufer jedoch in maximal zulässigen Umfang die Übermittlung von Informationen und Unterlagen auf das Minimum zu beschränken und Informationen zu anonymisieren und zu schwärzen.

15. Geistiges Eigentum

^{15.1} Sollten seitens des Käufers dem Verkäufer Informationen, Unterlagen oder Gegenstände übergeben werden, die Geistiges Eigentum, insbesondere Know-how, Rezepturen, Grafiken, Slogans, Claims und/oder gewerbliche Schutzrechte beinhalten, behält der Käufer bzw. das mit ihm verbundene Unternehmen sich daran sämtliche Rechte vor.

^{15.2} Der Verkäufer räumt hiermit dem Käufer ein unwiderrufliches, nicht exklusives, unbeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht an sämtlichen Unterlagen, Skizzen, Pläne, Handbücher, Dateien und sonstige Informationen, die der Verkäufer im Zusammenhang mit der Erfüllung der von ihm gemäss Vertrag geschuldeten Pflicht erstellt, ein, um dem Käufer zu ermöglichen, die vom Verkäufer gelieferten Waren zu installieren, zu betreiben, zu warten, zu reparieren, zu integrieren, zu erweitern oder sonst zu nutzen.

^{15.3} Der Verkäufer erklärt, dass die von ihm gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen frei von Rechten Dritter sind und dass der Einkauf, die Verarbeitung, die Herstellung, die Verpackung, die Bewerbung, der Weiterverkauf an den Käufer sowie der Einkauf, die Verarbeitung, die Herstellung, die Verpackung, die Bewerbung, der Weiterverkauf durch den Käufer keine Rechte Dritter verletzt.

^{15.4} Macht ein Dritter gegen den Käufer Ansprüche aus Urheberrecht oder sonstigen, das geistige Eigentum einer Person schützenden Rechte geltend, und liegt diese Rechte im Verantwortungs- und/oder Risikobereich des Verkäufers, verpflichtet sich der Verkäufer, solche Ansprüche auf eigene Kosten und Risiken zu erledigen. Etwas, dem Käufer durch eine solche Inanspruchnahme entstehenden Schäden, Kosten, Auslagen und sonstigen Nachteile sind vom Verkäufer zu erstatten.

16. Aussenwirtschaftsrecht

^{16.1} Der Verkäufer ist auf Verlangen verpflichtet, das Herkunftsland der Waren zu benennen und für den Export erforderliche Ursprungszeugnisse zu übergeben. Er haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Erhält der Käufer eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht, ist der Käufer zum Rücktritt von der Bestellung berechtigt.

^{16.2} Der Verkäufer hat den Käufer in diesem Fall die dem Käufer hierdurch entstandenen und entstehenden Kosten und Schäden zu erstatten, sofern der Verkäufer die Nichterteilung der Ausfuhrgenehmigung zu vertreten hat.

17. Beendigung von Dauerschuldverhältnissen

^{17.1} Handelt es sich bei einem konkreten Vertrag um ein auf unbefristete Zeit eingegangenes Dauerschuldverhältnis und ist keine Kündigungsfrist vereinbart, sind die Parteien berechtigt, einen solchen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

^{17.2} Hat der Käufer künftige Perioden anbezahlt, sind im Falle einer Kündigung die Perioden abzugrenzen und Vergütungsanteile auf künftige Perioden vom Verkäufer zurückzuerstatten.

18. Schlussbestimmungen

^{18.1} Es gilt das Recht des Landes, in dem der Käufer seinen handelsrechtlichen Sitz hat. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

^{18.2} Der Gerichtsstand ist der Ort, an dem der Käufer seinen handelsrechtlichen Sitz hat.

³ Abrufbar unter www.bellfoodgroup.com/partner

⁴ Abrufbar unter <https://www.bellfoodgroup.com/lieferanten/>